



**Stadtgemeinde Freistadt;
Wasserversorgungsanlage,
Überarbeitung Schutzgebiete
Pischinger- und Militärquellen;
Schutzgebietsanpassung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Über Auftrag der Wasserrechtsbehörde wurde durch die Stadtgemeinde Freistadt eine Überprüfung der Schutzgebiete für die Pischinger Quellen 3 bis 8 sowie der Pischinger Quellen 9 bis 11 (ehemals Militärquellen 9 bis 11) vorgenommen und ein entsprechender Schutzgebietsvorschlag erstellt, auf Grundlage dessen die Schutzanordnungen in räumlicher und inhaltlicher Sicht festgesetzt werden sollen.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Stadtgemeindeamt Freistadt	
Datum: Donnerstag, 8. September 2022	Zeit: um 9.00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Stadtgemeinde Freistadt hat unter Vorlage von Projektunterlagen, erstellt durch das Ziviltechnikerbüro Thürriedl & Mayr, Freistadt, um die Anpassung der bestehenden Schutzgebiete für die Pischinger Quellen 3 bis 8 sowie der Pischinger Quellen 9 bis 11 (ehemals Militärquellen 9 bis 11) angesucht.

Ge- und Verbote in den jeweiligen Schutzgebieten:

Schutzzonen II:

Verbote:

1. Errichtung von Brunnen, Quelfassungen, Bohrungen und Sonden; Aufgrabungen; großflächige Entfernung des belebten Oberbodens; Bodenaustausch, -verbesserung und Geländekorrekturen, ausgenommen der gegenständlichen Wasserbenutzung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen; ausgenommen die unbedingt notwendige Instandhaltung bestehender forstlicher Bringungswege bzw. von bestehenden Forstwegen unter größtmöglicher Schonung der Deckschichten und unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht;
2. Errichtung oder Betrieb von Be- oder Entwässerungsanlagen;
3. Errichtung oder Betrieb von Holzlagerplätzen (z. B. Nasslagerung); ausgenommen sind Brennholz- und Holzlagerungen aus dem eigenen Bestand für den Haus- und Wirtschaftsbedarf;
4. Versickerung von Abwässern und Oberflächenwässern;
5. Versickerung thermisch genutzter Wässer oder Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Erdwärme, wie Tiefsonden und Flachkollektoren.
6. Errichtung von Verkehrs- oder Parkflächen.
7. Errichtung oder Betrieb von Sport-, Bade-, Freizeit- oder Campinganlagen sowie Reitwegen.
8. Errichtung von Bauten (inkl. Baustelleneinrichtung, Baustofflager), ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
9. Leitung, Lagerung oder Manipulation wassergefährdender Stoffe (inkl. Kraft-, Brenn- oder Schmierstoffe), ausgenommen die Manipulation mit Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen für den Haus- und Wirtschaftsbedarf sowie für forstliche, landwirt-

schaftliche oder vergleichbare Großmaschinen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung oder Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind.

10. Wartung, Waschen oder Reparatur von mineralölbetriebenen Geräten oder Maschinen, wie Kraftfahrzeuge, ausgenommen unbedingt nötige Instandsetzungsarbeiten bei Gebrechen unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht.
11. Lagerung oder Ablagerung von Material jeder Art außerhalb von Gebäuden, ausgenommen Stoffe, die keine Wassergefährdung darstellen.
12. Kompostierung.
13. Viehweide oder -tränke, intensive Tierhaltung im Freien, Hundeabrichteplätze u dgl., Wildfütterung.
14. Ausbringung von Wirtschaftsdünger, wie Stallmist, Gülle, Jauche sowie von Silage-sickerwässern oder häuslichen Abwässern; weiters Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost; Senkgrubenräumgut.
15. Errichtung oder Erweiterung von Gärfuttermieten und –silos, Anlagen zur Wirtschaftsdüngerlagerung, wie Güllegruben und Festmistlagerstätten.
16. Rodung gemäß Forstgesetz.
17. Stockrodung; ausgenommen Stockfräsen ohne Eingriff in den Untergrund;

Gebote:

1. Die Kulturgattungen Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche sind zu erhalten.
2. Oberflächenwässer die auf Forststraßen bzw. auf forstlichen Bringungswegen/Güterwegen innerhalb der Schutzzone II anfallen, sind aus dieser abzuleiten.
3. Die Stadtgemeinde Freistadt ist über unbedingt notwendige Instandhaltungsarbeiten an bestehenden Forststraßen bzw. forstlichen Bringungswegen/Güterwegen und der bestehenden Wasserefassung einen Monat vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
4. Im Falle von Sanierungsarbeiten an bestehenden Forstwegen bzw. forstlichen Bringungswegen/Güterwegen ist die jeweils betroffene Quelle auszuleiten. Die Wiedereinspeisung ins Leitungsnetz darf erst nach einer mikrobiellen Untersuchung, die Trinkwassereignung bescheinigt, erfolgen.
5. Kahlschläge sind unter allen Umständen und ehestmöglich wieder aufzuforsten.
6. Bei Geräten zur forstlichen Bestandspflege (z.B. Motorsägen, -sensen) sind biologisch abbaubare Schmierstoffe einzusetzen. Betankung oder Wartung hat unter Verwendung geeigneter Auffangwannen bzw. außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen; die Betankung unter Verwendung eines Sicherheitstankstutzens, mit dem ein unbeabsichtigtes Auslaufen aus dem Vorratsbehälter oder Überlaufen eines Motorsägentanks (oder auch anderes Gerät) beim Betankungsvorgang gesichert verhindert wird, ist ebenfalls zulässig (Vorsicht bei Überdruck im Vorratsbehälter).
7. Beim Einsatz von Traktoren (inkl. Anbaugeräten), Harvestern, Forwardern und Krananhängern bzw. Baumaschinen sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen, wobei als ausreichende Menge 50 kg zur Durchführung erster Sicherungsarbeiten (vor dem Setzen weiterer unmittelbarer Maßnahmen) angesehen werden.

8. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend Maßnahmen zu setzen und erforderlichenfalls die zuständige Wasserrechtsbehörde zu informieren.
9. Beim Einsatz von Forst-, Landwirtschafts- und Baumaschinen (inkl. Traktoren und Anbaugeräte) ist über die wasserrechtliche Sorgfaltspflicht hinaus darauf zu achten, dass nur Geräte zum Einsatz kommen, die sorgfältig gewartet und in Stand gehalten werden. Betankungen sind außerhalb des Schutzgebietes durchzuführen.
10. Bei der Fremdvergabe von Holzbringungsarbeiten bzw. Arbeiten im Wald sind die ausführenden Personen nachweislich hinsichtlich der geltenden Schutzgebietsauflagen zu unterweisen.
11. Forstmaschinen (inkl. Traktoren und Anbaugeräte) sind außerhalb des Einsatzzeitraumes aus der Schutzzone zu entfernen.
12. Großmaschinen, wie Harvester und Forwarder, sind nur bei trockenen Bodenverhältnissen oder durchgefrorenem Boden einzusetzen.
13. Bei Forstgärten, Christbaumkulturen und im Wald ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ausnahme: Schutzmittel vor Wildschäden) und die Stickstoffdüngung unter Angabe von Datum, Mittel, Handelsbezeichnung und betroffener Fläche aufzuzeichnen;

Schutzzonen I (Fassungszonen):

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone II verboten sind
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandpflege
3. Jede Lagerung oder Ablagerung
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone II geboten sind
2. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern
3. Die Fassungsbereiche um die Wasserfassungen bzw. im Bereich der Fassungsstränge sind von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten
4. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, das Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintan gehalten wird.

Allgemeine Anordnungen in den Schutzgebieten:

1. Bei Quellen sind der Fassungsstranganfang und das Fassungsstrangende bzw. die Knickpunkte durch Steine mit blau gefärbten Köpfen dauerhaft zu markieren. Vor allem auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Wiesen) kann die Markierung alternativ durch niveaugleich eingeschlagene, ortbare metallische Vermessungsmarken (z.B. 50 cm langer metallischer Dorn) erfolgen.

2. Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen sind an markanten Eckpunkten bzw. dazwischen in Sichtweite durch Steine mit rot gestrichenen Köpfen (oder Stangen) dauerhaft zu kennzeichnen. Vor allem auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Wiesen) kann die Markierung alternativ durch niveaugleich eingeschlagene, ortbare metallische Vermessungsmarken (z. B. 50 cm langer metallischer Dorn) erfolgen.
3. Hinweistafeln mit der Aufschrift "Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!" sind an gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen (z. B. im Längsverlauf oder an Querungen von Straßen, Wegen, an Feldrändern etc.) dauerhaft aufzustellen.
4. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasser-Verunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Allgemeine Anordnungen zur Ableitung von Oberflächenwässern bei den Pischinger Quellen 4, 7 und 8:

1. Speziell im Bereich der Pischinger Quellen 4, 7 und 8 hat die Ableitung durch die Auffassung einzelner Durchlässe, die Oberflächenwässer zu den Quellen leiten (speziell im Bereich der Quellen 7 und 8), durch die Auffüllung von Gräben (speziell Bereich der Quelle 8) und die Verlängerung und Abdichtung einzelner Gräben mit dicht hergestellten Halbschalen (speziell Bereich der Quellen 4, 7 und 8) zu erfolgen (genaueres siehe Befund und Projekt).
2. Der oder die betroffenen Grundeigentümer sind rechtzeitig vom Beginn der Arbeiten zu informieren und es sind die Arbeiten im Einvernehmen mit dem/den Grundeigentümern durchzuführen.
3. Allenfalls in Mitleidenschaft gezogener Bewuchs ist unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten durch neue Pflanzungen zu ersetzen, der ursprüngliche Zustand der berührten Grundflächen wieder herzustellen sowie allfällige Flur- und Folgeschäden an die Grundeigentümer zu entschädigen.
4. Während der Bauarbeiten ist die jeweilige Quelle für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszuleiten. Die Wiedereinspeisung ins Leitungsnetz darf erst nach einer mikrobiellen Untersuchung erfolgen.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektunterlagen A) vom Dezember 2016 – ausgearbeitet vom Ziviltechnikerbüro Thürriedl & Mayr, Freistadt, GZ: 1946
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"> • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12132) • beim Stadtgemeindeamt Freistadt nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07942/72506)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)

§§ 34 und 99 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Freistadt
- an der Amtstafel der Gemeinde Grünbach
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Ing. Mag. Günther Schürz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.